



Die europäische KI-Verordnung auf einen Blick

■ Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Infopapier

Stand August 2026



Der AI Act bietet Unternehmen, die KI bereits einsetzen oder ihren Einsatz planen, Leitplanken zur Orientierung.

Nun ist es wichtig, die europäische KI-Verordnung so auszugestalten, dass die Unternehmen eine Planungssicherheit bekommen und den innovativen Einsatz von KI voranbringen können.



Dr. Christian Temath

Geschäftsführer von KI.NRW

Die europäische KI-Verordnung auf einen Blick

Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Infopapier Stand August 2026

Künstliche Intelligenz wirkt sich auf immer mehr Bereiche des Lebens aus und hat enorme wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenziale. KI kann Muster in Daten erkennen und darauf aufbauend Planungen anstellen, Vorhersagen treffen und Wahrscheinlichkeiten berechnen. Schon jetzt helfen KI-basierte Anwendungen dabei, Energie und Ressourcen zu sparen, Bürokratie zu mindern oder Diagnosen in der Medizin zu stellen. Gleichzeitig kann KI in sehr sensiblen

Bereichen eingesetzt werden, wie beispielsweise der Gesichtserkennung im öffentlichen Raum. Deswegen ist es wichtig, dass wir als Gesellschaft Leitplanken für die Nutzung von KI-Systemen etablieren. Die Europäische Union hat am 21. Mai 2024 die erste europäische KI-Verordnung, den sogenannten AI Act, verabschiedet. Wirtschaftsakteuren wird empfohlen, sich zeitnah mit dieser Verordnung zu beschäftigen. Dieses Papier bietet dazu eine erste Orientierung.



Was müssen Sie über den AI Act wissen?

Was regelt der AI Act und zu welchem Zweck?

Der AI Act, zu Deutsch »Verordnung über Künstliche Intelligenz« oder KI-Verordnung, ist das erste transnationale Gesetz zur Regulierung Künstlicher Intelligenz. Ein Anliegen der Europäischen Union ist es, EU-Bürger*innen vor möglichen negativen Auswirkungen von KI-Anwendungen zu schützen und gleichzeitig die Innovation im Bereich vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz zu fördern.

Ein EU-weit einheitlicher Rechtsrahmen soll den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz für Gesundheit, Sicherheit und die Grundrechte sicherstellen. (→ Art. 1 AI Act)

Die KI-Verordnung hat den Charakter einer Produktsicherheitsvorschrift: Nicht die Technologie an sich wird reguliert, sondern ihre Einsatzgebiete. Abhängig vom Risikopotenzial der jeweiligen Anwendung gelten somit unterschiedliche Vorgaben. Auf die vier Risikostufen gehen wir ab Seite 6 ein.

Übrigens: Der Rechtsakt legt nur den übergeordneten Rahmen und die Schutzziele fest, während die Details der Umsetzung in weiteren Arbeitsschritten, z. B. durch harmonisierte Standards, ausdefiniert werden. So wird sichergestellt, dass die verabschiedete Verordnung mit der rasanten technologischen Entwicklung Schritt halten kann. Vieles wird somit erst in den nächsten Monaten und Jahren geklärt.



Was ist Künstliche Intelligenz im Sinne der KI-Verordnung?

Die KI-Verordnung legt in Abgrenzung zu einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen zwei wesentliche Definitionen rund um Künstliche Intelligenz zugrunde:

Ein KI-System ist »ein maschinengestütztes System,

- › das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und
- › das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und
- › das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.« (→ Art. 3 AI Act)

Ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck ist ein »KI-Modell,

- › das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und
- › das in der Lage ist, [...] ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen und
- › das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann [...].« (→ Art. 3 AI Act)

Diese Definition betrifft unter anderem große Sprachmodelle, beispielsweise solche, auf denen Anwendungen wie ChatGPT basieren.

Ist der AI Act bereits im vollen Umfang anwendbar?

Die KI-Verordnung ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Verbote und Verpflichtungen erlangen nun schrittweise Gültigkeit. Die aktuellen Termine, Stand August 2026 sind:

- › nach sechs Monaten (2. Februar 2025): KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko sind verboten; Anbieter und Betreiber von KI-Systemen stellen »ausreichendes Maß an KI-Kompetenz« bei Nutzenden sicher
- › nach zwölf Monaten (2. August 2025): Governance-Regeln und die Verpflichtungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck werden wirksam
- › nach 24 Monaten (2. August 2026): Die Transparenzpflichten zur Kennzeichnung von KI-Inhalten (Art. 50 AI Act) treten in Kraft. Für bereits bestehende Systeme gibt es eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026
- › nach 40 Monaten (2. Dezember 2027): Der Großteil der Regelungen wird wirksam, etwa für Hochrisiko-KI-Systeme nach Annex III
- › nach 48 Monaten (2. August 2028): Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme greifen, die über sektorale Harmonisierungsvorschriften von der Regulierung betroffen sind

Wie verschaffen Sie sich einen Überblick?

Die private Nutzung oder der Betrieb von KI-Anwendungen ausschließlich zu persönlichen Zwecken fällt nicht unter die KI-Verordnung. Im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit kann der AI Act aber durchaus relevant sein. Insbesondere Unternehmen empfehlen wir, sich einen soliden Überblick über den KI-Einsatz zu verschaffen und zu prüfen, ob der Gesetzgeber Ihnen Pflichten auferlegt.

SCHRITT 1

Machen Sie eine Inventur der genutzten KI-Anwendungen

Wo kommt KI in Ihrem Unternehmen bereits zum Einsatz und wo ist ein Einsatz geplant? Verschaffen Sie sich einen möglichst vollständigen Überblick, je nach Größe der Organisation durch Einbindung der IT- sowie weiterer Abteilungen (z. B. Produktentwicklung, F&E, Datenschutz) oder durch Befragung von Mitarbeitenden. Rechnen Sie damit, dass perspektivisch weitere KI-gestützte Tools in Ihre Organisation Einzug halten werden und Sie auf dem Laufenden bleiben müssen.

Größere Organisationen behalten den Überblick beispielsweise durch Übersichten im Intranet – jede KI-Anwendung und jeder angestoßene KI-Use-Case wird bereits bei der Bewilligung des entsprechenden Budgets registriert und dann konstant aktualisiert.

Im einfachsten Fall hilft Ihnen aber eine tabellarische Übersicht weiter. Markieren Sie bereits in diesem Schritt alle Einsatzgebiete, die mit einem Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen verbunden sein könnten.

Beispiel für die Erfassung aller KI-gestützten Tools und Produkte im Unternehmen

Bezeichnung	(Interne) Bezeichnung der Software / des KI-Use-Cases
Ansprechperson	Wer ist im Unternehmen auskunftsfähig zur KI-Lösung, ihrem Beschaffungs- und Entwicklungsprozess?
KI-Komponente(n)	Z. B. Beschreibung der Funktionen des KI-Systems, der integrierten KI-Modelle oder der zugrunde liegenden KI-Verfahren
Hersteller / Entwickler	Bezugsquelle oder Dienstleister, der die Lösung entwickelt hat
Verwendungszweck laut Hersteller	Wie definiert der Hersteller den Verwendungszweck der KI-Kösung? (S. Nutzungsbedingungen, technische Dokumentation)
Anwendungsbereich im Unternehmen	Zu welchem Zweck kommt die Anwendung bei Ihnen zum Einsatz (z. B. Kundenchatbot, Personalrecruiting)? Deckt sich die Nutzung mit der vom Hersteller definierten Zwecksbestimmung?
Risikokategorie	Gibt es besondere Risiken im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit, europäische Grundrechte (einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Umweltschutz)? Geschätzte Risikokategorie: Verboten, hoch, überschaubar, gering
Rolle	Welche Rolle nehmen Sie bei diesem Use Case aktuell ein (Anbieter, Betreiber ...)?

SCHRITT 2

Klären Sie Ihre Rolle bei der jeweiligen KI-Anwendung

Sie haben nun einen Überblick über die KI-Anwendungen in Ihrem Unternehmen. Wir gehen davon aus, dass Ihr Unternehmen seinen Sitz in der EU hat oder der Output Ihrer KI-Anwendungen in der EU verwendet wird. Abhängig von Ihrer Rolle bei der jeweiligen KI-Anwendung unterscheiden sich nun die Pflichten aus dem AI Act. »Anbieter« von KI-Systemen oder KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck werden beispielsweise anders in die Verantwortung genommen als »Betreiber«. Der AI Act definiert auch weitere Rollen. (→ Art. 3 AI Act für alle weiteren Rollen)

Für die meisten Unternehmen wird vor allem die Unterscheidung in Anbieter und Betreiber relevant sein. Klären Sie für KI-Anwendungen in Ihrem Verantwortungsbereich, welche Rolle Sie jeweils einnehmen.

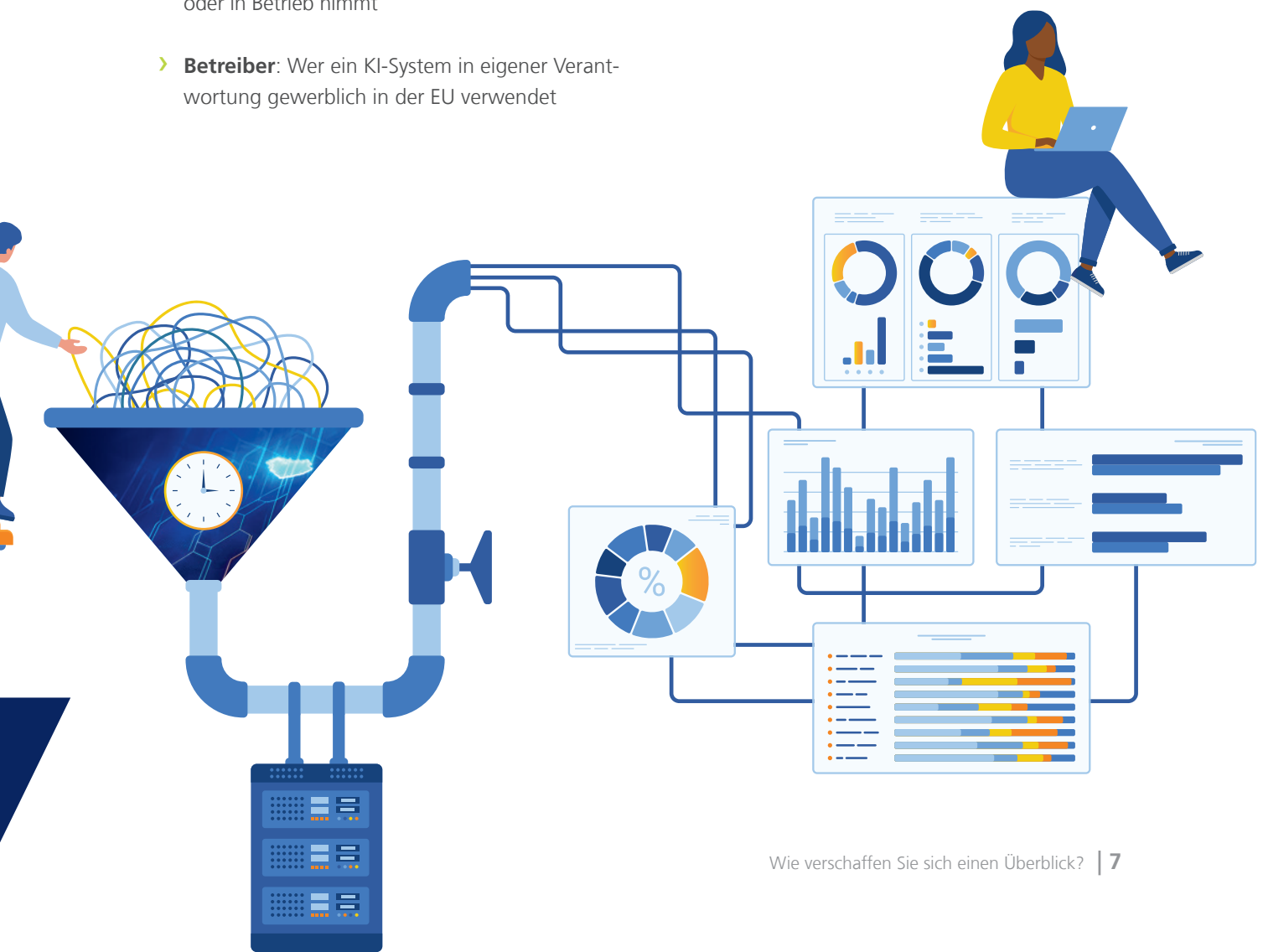
- › **Anbieter:** Wer ein KI-System entwickelt / entwickeln lässt und es unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in der EU in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt
- › **Betreiber:** Wer ein KI-System in eigener Verantwortung gewerblich in der EU verwendet

Einen Hinweis darauf, dass die entsprechende Rolle »Anbieter« lauten könnte, geben Ihnen die folgenden Fragen:

- › Ist ein KI-System in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden?
- › Trägt es Ihren Namen oder Ihr Markenzeichen?
- › Ist es von Ihnen wesentlich geändert worden?
- › Ist es vom ursprünglichen Verwendungszweck her modifiziert worden, d. h., Sie haben die Zweckbestimmung verändert (→ Art. 25 AI Act)?

Beachten Sie bitte, dass es hier auf den Einzelfall ankommt und dass der AI Act besondere Anforderungen an Anbieter von KI-Systemen (und KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck) stellt.

Dieser Text stellt keine Rechtsberatung dar. Holen Sie sich daher kompetenten, juristischen Rat ein.

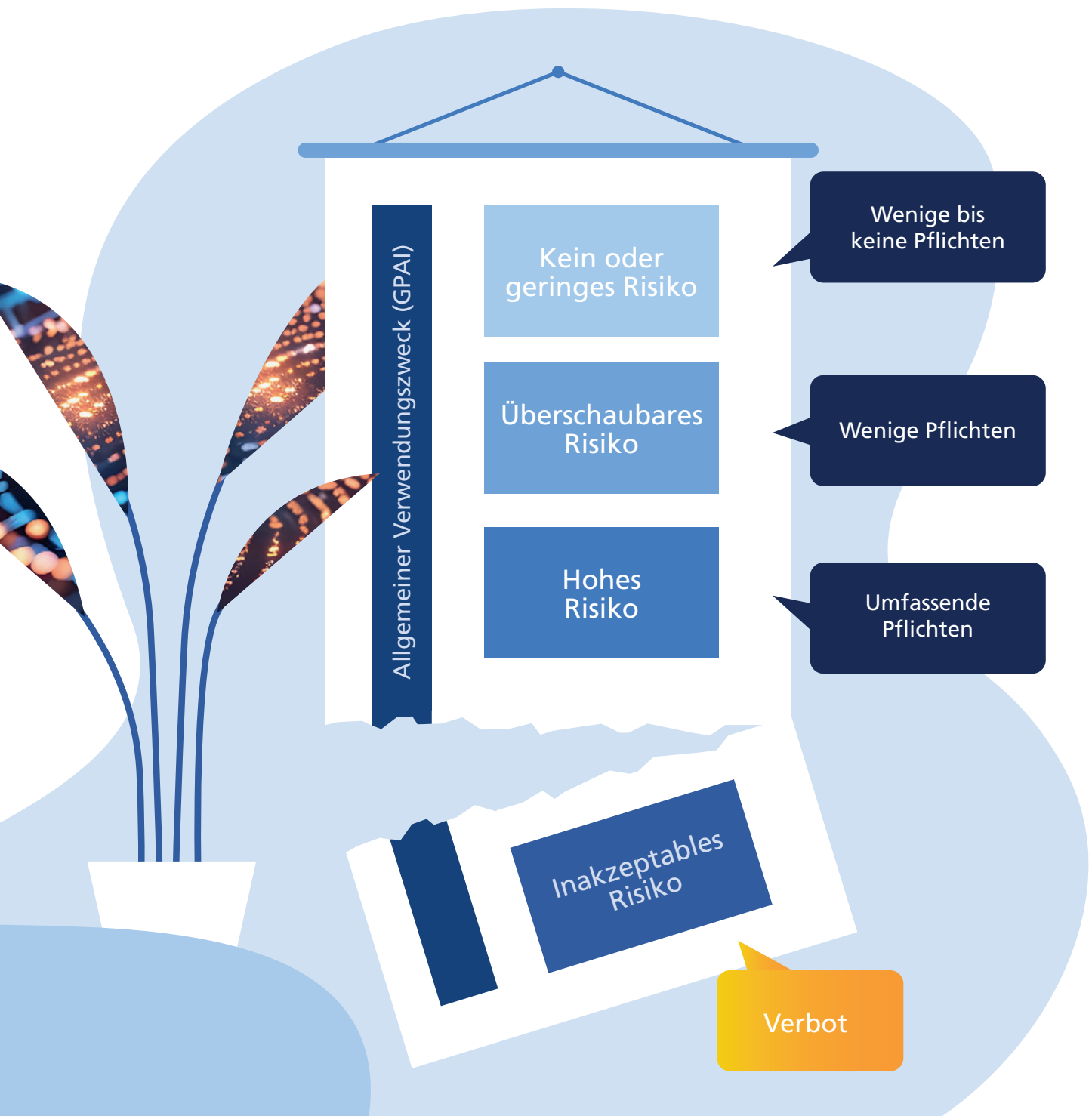


SCHRITT 3

Prüfen Sie die Risikokategorie der jeweiligen KI-Anwendung

Die KI-Verordnung ordnet KI-Anwendungen Risikokategorien zu. Anwendungen, die ein inakzeptables Risiko darstellen, zählen zu den »Verbotenen Praktiken im KI-Bereich«. Hierunter fallen KI-Systeme mit absichtlich manipulativen oder täuschenden Techniken oder solche, die die Schutzbedürftigkeit von Personen ausnutzen. Auch Social-Scoring-Systeme, wie sie in China im Einsatz sind, sind in der EU nicht erlaubt. Zum 1. Februar 2025 sind diese Systeme verboten und müssen spätestens dann vom Markt genommen werden.

Übliche KI-Anwendungen, die in Unternehmen genutzt werden, fallen in eine der folgenden Kategorien:





Risiko-Einordnung von KI-Anwendungen

KI-Anwendungen ohne oder mit geringem Risiko

Die allermeisten KI-Anwendungen, die aktuell im Einsatz sind, sind mit keinem oder nur mit minimalem Risiko verbunden. Weder Anbietern noch Betreibern dieser KI-Anwendungen werden strikte Pflichten auferlegt. Beispiele in diesem Bereich sind KI-gestützte Videospiele. Beachten Sie aber, dass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen angehalten sind, ein »ausreichendes Maß an KI-Kompetenz« bei den Nutzenden der Tools, also beispielsweise bei Ihren Mitarbeitenden, sicherzustellen.

KI-Anwendungen mit überschaubarem Risiko (Transparenzrisiko)

KI-Systeme, die kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte darstellen, können dennoch einem überschaubaren Risiko unterliegen. Dieses wird teilweise als »Transparenzrisiko« bezeichnet, denn die auferlegten Pflichten umfassen hauptsächlich eine transparente Offenlegung, wo KI im Einsatz ist oder war. In diese Kategorie fallen z. B. Spamfilter, Chatbots und KI-generierte Bild- oder Video-Inhalte.

KI-Anwendungen mit hohem Risiko

Zu dieser Kategorie gehören KI-Systeme, die in mindestens einem der folgenden Bereiche genutzt werden:

- › Biometrik
- › Kritische Infrastruktur
- › Allgemeine und berufliche Bildung
- › Beschäftigung, Arbeitnehmermanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
- › Zugang zu und Inanspruchnahme von wesentlichen privaten Dienstleistungen und wesentlichen öffentlichen Diensten und Leistungen
- › Strafverfolgung
- › Migrations-, Asyl- und Grenzkontrollmanagement
- › Rechtspflege und demokratische Prozesse

Für eine verlässliche Einordnung – insbesondere im Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme – empfiehlt sich eine Rechtsberatung. Denn auch hier gibt es zahlreiche Besonderheiten: Der AI Act sieht beispielsweise vor, dass nicht alle KI-Systeme in den genannten Bereichen als hochriskant eingeordnet werden müssen, wenn sie nur eine eng gefasste Verfahrensaufgabe oder eine vorbereitende Aufgabe durchführen. (→ Art. 6 Abs. 3 AI Act) Andererseits liegt ein Hochrisiko-KI-System auch dann vor, wenn es ein Produkt oder ein Sicherheitsbauteil eines Produktes ist, das sektoralen Harmonisierungsvorschriften der EU unterliegt. Ein Beispiel hierfür ist die Sicherheit von Spielzeug oder auch Medizinprodukten. (→ Art. 6 Abs. 1 AI Act)

SCHRITT 4

Erfüllen Sie die gesetzlichen Vorgaben (Compliance)

Welche Anforderungen aus dem AI Act kommen also auf Ihr Unternehmen zu? Unterliegen die von Ihnen genutzten **KI-Anwendungen keinem bis einem überschaubaren Risiko**, gibt es nur wenige Anforderungen – unabhängig davon, ob Sie Anbieter oder Betreiber sind (→ Art. 50 Abs. 2–3):

- › Tragen Sie bei den KI-Anwendungen in Ihrem Verantwortungsbereich dazu bei, dass Nutzende über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen.
- › Informieren Sie darüber, wo KI-Systeme im Einsatz sind, vor allem bei KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit Personen bestimmt sind.
- › Sollten Sie Betreiber eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung sein, informieren Sie Personen über den Betrieb und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- › Kennzeichnen Sie konsequent künstlich erzeugte oder manipulierte Inhalte (mit Ausnahmen wie Satire, Kunst etc.).

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Transparenzpflichten (Art. 50 AI Act) hat die Europäische Kommission ein Set freiwilliger EU-Icons veröffentlicht, mit denen KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte einheitlich gekennzeichnet werden können.



Grundlegendes Symbol

Zeigt an, dass KI bei der Erstellung des Inhalts beteiligt war. Es dient als allgemeines Kennzeichnungssymbol.



Vollständig KI-generiert

Der Inhalt wurde vollständig durch KI erzeugt, ohne menschlich erstellte Ausgangsinhalte.



Teilweise AI-modifiziert

Ein ursprünglich menschlich erstellter Inhalt wurde durch KI verändert oder bearbeitet.

Fällt eine oder mehrere Ihrer **KI-Anwendungen unter die Hochrisiko-Kategorie**, sind abhängig von der Nutzung der Anwendung und Ihrer jeweiligen Rolle weitere Anforderungen zu erfüllen. Höhere Anforderungen betreffen in der Regel Anbieter von KI-Systemen und KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck.

- › Als **Betreiber** werden Sie im Wesentlichen verpflichtet, die KI-Systeme nach Betriebsanleitung zu nutzen, den Betrieb angemessen zu überwachen und beispielsweise bei einem gestiegenen Risiko die Tools auch abzuschalten oder zu melden. (→ Art. 22 bis 27 sowie Art. 79 Abs.1 AI Act)
- › Als **Anbieter von KI-Systemen** müssen Sie organisatorische und technische Anforderungen zur Risikominimierung erfüllen. Ihre Pflichten (→ Art. 8 bis 21 AI Act) umfassen beispielsweise die Implementierung von:
 - Risikomanagementsystemen
 - Data-Governance
 - Technischen Dokumentationen
 - Aufzeichnungspflichten
 - Transparenz für Betreiber
 - Menschlicher Aufsicht
 - Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit
 - Qualitätsmanagementsystemen
- › Als **Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck** (Englisch: General Purpose Artificial Intelligence GPAI) werden Ihnen unter anderem vorrangig Informationspflichten auferlegt, z. B. eine technische Dokumentation und die Bereitstellung von Informationen an Anbieter. Werden die Modelle in KI-Systemen nachgelagerter Anbieter integriert, so müssen diese in die Lage versetzt werden, ihren eigenen Pflichten aus der KI-Verordnung nachzukommen. Außerdem müssen Sie im Kontext Ihrer KI-Modelle eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der EU und weiterer Schutzrechte haben. (→ Art. 53 AI Act)
- › Als **Anbieter eines KI-Systems, das ein inakzeptables Risiko darstellt** (»Verbotene Praktiken«), müssen Sie dieses vom europäischen Markt nehmen.

Wie erfüllen Sie Ihre Vorgaben aus dem AI Act?

Bei **KI-Anwendungen mit keinem bis einem überschaubaren Risiko** kommen Sie Ihren Transparenzpflichten nach, indem Sie sich selbst Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten auferlegen und die KI-Kompetenzen der Mitarbeiterschaft inhouse oder durch Angebote am Markt aufbauen. Hierbei unterstützt Sie beispielsweise unsere [KI.Landkarte](#), die Qualifizierungs- und gesellschaftliche Bildungsangebote listet.



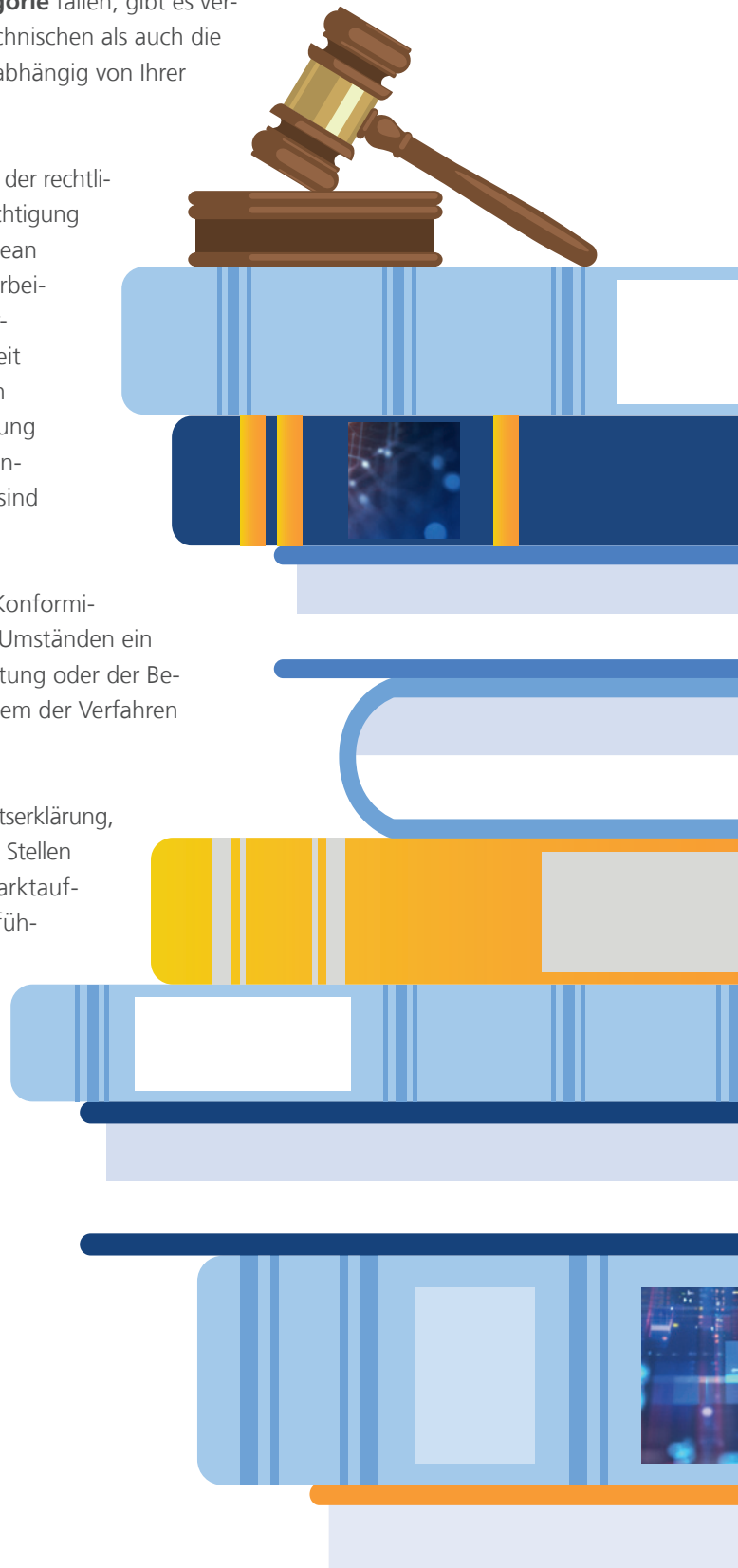
KI.Landkarte

Bei **KI-Anwendungen, die unter die Hochrisiko-Kategorie** fallen, gibt es verschiedene Ansätze, die Ihnen dabei helfen, sowohl die technischen als auch die organisatorischen Anforderungen zu erfüllen. Diese sind abhängig von Ihrer Rolle (z. B. Anbieter oder Betreiber).

- › Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt durch die Erfüllung der rechtlichen Pflichten im Gesetzestext sowie durch die Berücksichtigung von Standards und Normen. Diese »Harmonized European Standards« werden derzeit auf europäischer Ebene erarbeitet. Sobald sie veröffentlicht sind, werden sie die Anforderungen aus der KI-Verordnung und ihre Umsetzbarkeit konkretisieren. Als Unternehmen sind Sie zwar nicht an die Nutzung von Standards gebunden, durch die Erfüllung geht der Gesetzgeber aber davon aus, dass entsprechende Anforderungen des AI Acts vorschriftsmäßig erfüllt sind (Konformitätsvermutung).
- › Je nach Anwendungsfall sind Sie außerdem zu einem Konformitätsbewertungsverfahren verpflichtet, wobei Sie unter Umständen ein Wahlrecht zwischen einer internen Konformitätsbewertung oder der Beteiligung einer notifizierenden Stelle haben oder zu einem der Verfahren verpflichtet sind.
- › Die KI-Verordnung enthält auch Hinweise zur Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, zu den Aufgaben der notifizierenden Stellen oder auch den Berichtspflichten an die nationale(n) Marktaufsichtsbehörde(n) (bzw. notifizierende Behörde). Weiterführende Informationen sowie der vollständige Gesetzestext finden sich unter dem nachfolgenden Link bzw. QR-Code: [AI Act](#).



AI Act



Wo erhalten Sie von offizieller Seite Unterstützung?

Auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat mit dem European AI Office eine zentrale Stelle für die Umsetzung und Koordinierung des AI Acts eingerichtet. Schwerpunkt seiner Arbeit sind KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI). Das European AI Office unterstützt hier die Anwendung des AI Acts, entwickelt Bewertungsmethoden, kann Informationen sowie Maßnahmen von Anbietern verlangen und Sanktionen verhängen. Ebenso unterstützt es die Mitgliedsstaaten bei Ihren Aufgaben im Rahmen des AI Act und fördert die internationale Zusammenarbeit im Kontext vertrauenswürdiger KI. Darüber hinaus stellt es beispielsweise in Form von Webinaren Informationen zu den relevantesten Aspekten des EU AI Act bereit.

Kontakt für allgemeine Anfragen:
CNECT-AIOFFICE@ec.europa.eu



In Deutschland

Nur ein Teil der Marktaufsicht (insbesondere die Überwachung von GPAI) wird zentral durch das AI Office der Europäischen Kommission umgesetzt. Der Großteil der Aufsicht obliegt den Mitgliedsstaaten. Hierzu soll jedes Land mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde mit einem Single Point of Contact für Unternehmen einrichten.

In Deutschland übernimmt die Bundesnetzagentur die zentrale Rolle als Marktüberwachungsbehörde, Koordinierungs- und Kompetenzzentrum sowie Anlaufstelle für Unternehmen. Zugleich bleiben

bestehende Fachbehörden in regulierten Bereichen zuständig. Die Aufsicht erfolgt damit über einen hybriden Ansatz, der auf vorhandenen Behördenstrukturen aufbaut und KI-Kompetenz bei der Bundesnetzagentur bündelt. Ebenso koordiniert die Bundesnetzagentur die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen und bietet Unternehmen unter anderem einen KI-Service-Desk als Informations- und Beratungsangebot an.



Weiterführende Infos und Tools

Haben Sie bei einer Ihrer KI-Anwendungen Zweifel, informieren Sie sich detaillierter über Risikokategorien und Ausnahmen. Es gibt auch Workshopangebote, die Ihnen bei der Erarbeitung Ihrer Compliance-Strategie helfen. Nachfolgend erhalten Sie einen kleinen Auszug aus der Vielzahl weiterführender Informationsangebote:



Briefing KI-Governance & Qualitätsmanagement – Fraunhofer IAIS

Das kompakte *Briefing* ist der Einstiegspunkt in ein Framework, das bei der Umsetzung des AI Acts unterstützt. Zudem vermittelt der Zertifikatslehrgang *Spezialist EU AI Act* einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Anforderungen.



EU AI Act Compliance Checker – Future of Life Institute

Das *Tool* unterstützt bei der Einordnung von KI-Anwendungen in Risikoklassen.



KI Service Desk – BNetzA

Die *zentrale Anlaufstelle* bietet eine umfassende Gesamtübersicht zur KI-Verordnung sowie einen *KI-Compliance Kompass*.



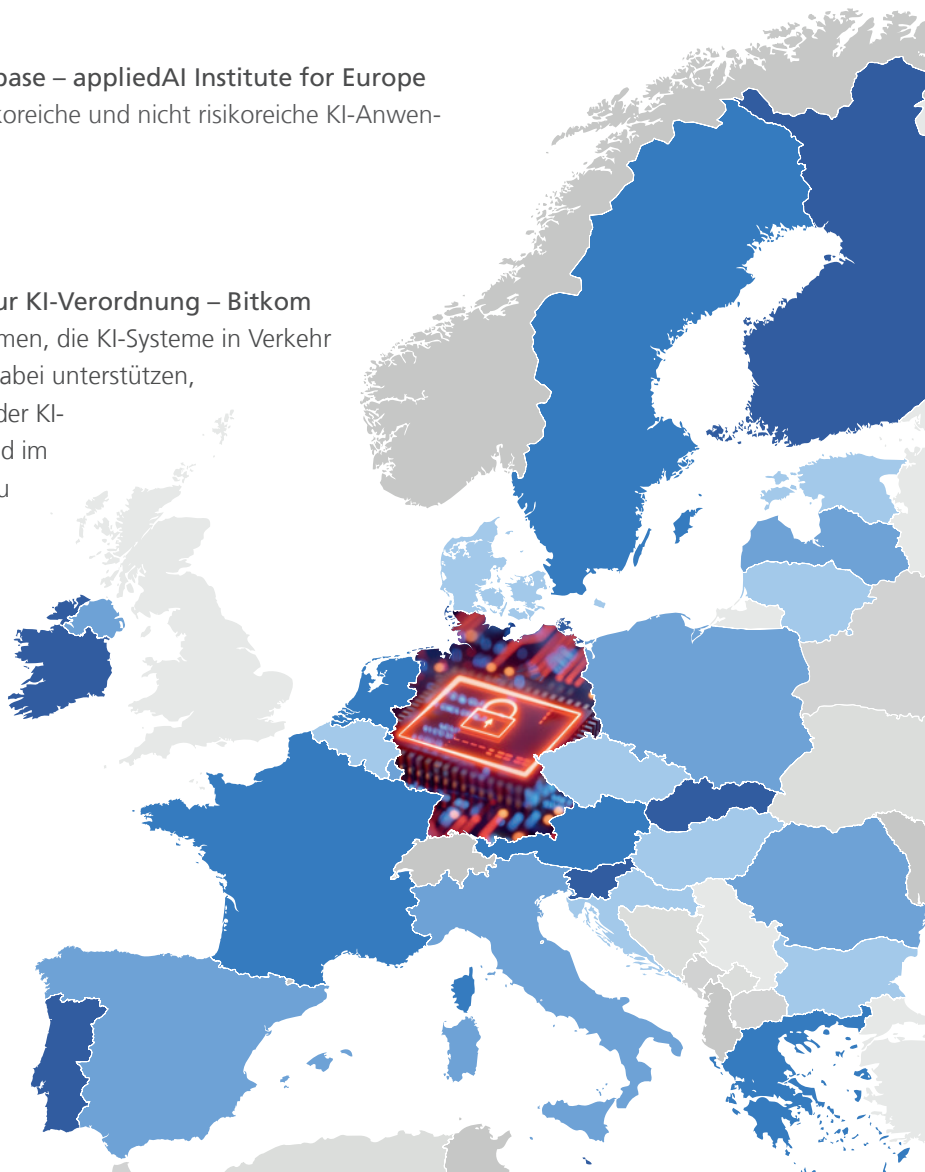
Risk Classification Database – appliedAI Institute for Europe

Die *Datenbank* listet risikoreiche und nicht risikoreiche KI-Anwendungen gemäß KI-Verordnung.



Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung – Bitkom

Das *Papier* soll Unternehmen, die KI-Systeme in Verkehr bringen oder betreiben, dabei unterstützen, die rechtlichen Vorgaben der KI-Verordnung erfolgreich und im Sinne des Gesetzgebers zu implementieren.



■ Impressum

Herausgeber

Kompetenzplattform KI.NRW
Geschäftsführung Dr. Christian Temath
c/o Fraunhofer-Institut für Intelligente
Analyse- und Informationssysteme IAIS
Schloss Birlinghoven 1
53757 Sankt Augustin

www.ki.nrw | www.iais.fraunhofer.de

Kontakt

Monika Löber
Stellv. Geschäftsführerin KI.NRW
Telefon 02241 14-2914
monika.loeber@iais.fraunhofer.de

Redaktion und Lektorat

Fabio Griehl, KI.NRW
Claudia Könsgen, KI.NRW
Mirco Lange, KI.NRW
Monika Löber, KI.NRW
Merle Rittinghaus, KI.NRW
Dr. Christian Temath, KI.NRW
Frederick Tschierschke, KI.NRW

Grafik und Layout

Jessica Schmitz, KI.NRW
Achim Kapusta, Fraunhofer IAIS

Bildquellen

© amiak, crazyass, CStock, Iconic Prototype, IHOR,
Knut, kurkeng, mast3r, NADEZHDA, N.Savranska,
Quardia Inc., Patrick Helmholz, Visual Generation,
yelosmiley – stock.adobe.com / KI NRW – Collagen

Stand

August 2026, 2. Auflage

© Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse-
und Informationssysteme IAIS / KI.NRW

Sankt Augustin 2026





Disclaimer:

Die Informationen in diesem Infopapier sollen eine erste Orientierung geben. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir bemühen uns um Aktualität und inhaltliche Richtigkeit, dennoch kann der Inhalt unvollständig oder fehlerhaft sein.

Stand der Informationen:
1. August 2026

**UND
JETZT?**

